

ABZUGSMENGEN IM LANDWIRTSCHAFTLICHEN BEREICH



Jauche, Gülle, sowie Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen dürfen nicht in die Entwässerungsanlage eingebracht werden. Für diese Stoffe sieht § 15 Abs. 2 Nr. 8 der Entwässerungssatzung (EWS) ein Einleitungsverbot vor. Daraus folgt, dass der Trinkwasserverbrauch, der auf die Viehtränke entfällt, bei der Berechnung der Einleitungsgebühr außer Betracht bleiben muss.

Um dies bei der Einleitungsgebühr zu berücksichtigen, ist in § 10 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) geregelt, dass als Abwassermenge die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge gilt.

Weiter regelt § 10 Abs. 3 BGS-EWS: Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von **20 m³ pro Jahr** als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

Folgende beiden Möglichkeiten gibt es, den Nachweis für die in der Landwirtschaft verbrauchte Wassermenge zu führen:

1. Einbau eines Wasserzweischenzählers (sog. Stallzähler):

- Der Wasserzweischenzähler ist vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten zu beschaffen, einzubauen, zu unterhalten (auch regelmäßig zu eichen), zu erneuern und vor Frost zu sichern.
- Der Wasserzweischenzähler muss fest mit der Hausinstallation verbunden sein, so dass er verplombt werden kann. Im Übrigen ist der Zähler so anzubringen, dass er problemlos zugänglich ist und abgelesen bzw. überprüft werden kann. Es werden nur ortsfeste Zähler akzeptiert. Die Zähler müssen so eingebaut werden, dass nach dem Zähler nur noch die Entnahmestelle für die Stallung vorhanden ist.
- Der Wasserzweischenzähler misst nur die Wassermengen, die nachweislich nicht in die Kanalisation der Stadt Nabburg gelangen, weil diese im Stall bzw. für die Viehwirtschaft (Güllewirtschaft) auf dem Grundstück zurückgehalten bzw. verbraucht werden und die dementsprechend nicht mit der Kanalbenutzungsgebühr für Abwasser belastet werden. Die durch den Zähler erfasste Wasserentnahmestelle darf somit keinen direkten oder indirekten Einlauf zum Kanal haben.
- Der Wasserzweischenzähler unterliegt dem Eichgesetz und ist daher vom Gebührenpflichtigen alle sechs Jahre nach zu eichen oder auszutauschen. Für die Nacheichung ist der Hauseigentümer selbst verantwortlich. Bei Überschreitung der Eichfrist werden die vom nicht ausgetauschten Wasserzweischenzähler gemessenen Wassermengen bei der Abrechnung nicht mehr berücksichtigt.

- Zeigt der Wasserzweischenzähler den Verbrauch nicht richtig oder überhaupt nicht mehr an, so hat der Gebührenpflichtige umgehend für eine Reparatur bzw. Auswechslung des Zählers zu sorgen.
- Der Wasserzweischenzähler wird nach der Antragstellung von einem Mitarbeiter der Stadt Nabburg (Gemeindearbeiter oder Wasserwart) überprüft und verplombt. Die Stadt Nabburg behält sich jederzeit weitere Überprüfungen des Zählers vor.
- Die Ablesung des Wasserzweischenzählers gemeinsam mit der Ablesung des städtischen Wasserzählers durch den Hauseigentümer (Gebührenpflichtigen) oder dessen Beauftragten.

2. Pauschalierung:

Im landwirtschaftlichen Bereich erfolgt die Pauschalierung in folgenden Schritten:

a) Viehbestand aufnehmen

Maßgebend ist nach der Satzung die im Vorjahr gehaltene Viehzahl. Dabei wird grundsätzlich von den Angaben des Landwirts auszugehen sein. Statt eigener Datengrundlagen kann jedoch der Bescheid der Tierseuchenkasse – sofern dieser vom Antragsteller vorgelegt wird – als Berechnungsgrundlage herangezogen werden.

Die Landwirte mit Rinderhaltung erfassen diese in der „HIT-Rinder-Datenbank“. Die Daten aus der Rinderdatenbank kann ein Landwirt natürlich auch für die Berechnung der Abwassergebühren als Grundlage verwenden. Eine automatische Weitergabe der Daten an die Kommune zur Festlegung der Abzugsmengen kann mit Zustimmung des Landwirts bzw. durch diesen problemlos erfolgen.

Die Schweinedatenbank „InVeKoS“ hat diese Eignung nach Auskunft des Landwirtschaftsministeriums derzeit noch nicht. Der Bestand vorhandener Schweine finde jeweils zum 1.1. eines Jahres Eingang in die Schweinedatenbank, allerdings mit einer für die Viehzählung ungenügenden Gliederung.

b) Umrechnung in „Großvieheinheiten“

Für die Umrechnung des Viehbestandes auf Großvieheinheiten (GV) wird nach wie vor auf die Erfahrungswerte aus dem Jahre 1974 zurückgegriffen:

Nr.	Tierart	GV
1.	Pferde, 3 Jahre alt und älter	1,00
	Pferde unter 3 Jahren	0,70
2.	Zuchtbullen, Zugochsen	1,20
	Kühe, Färsen, Masttiere	1,00
	Jungvieh, 1 bis 2 Jahre alt	0,70
3.	Jungvieh unter 1 Jahr	0,30
	Schafe, 1 Jahr und älter	0,10
4.	Schafe unter 1 Jahr	0,05
	Zuchteber und -sauen	0,30
5.	Mastschweine über 75 kg	0,20
	Läufer zwischen 20 und 75 kg	0,10
	Ferkel	
5.	Legehennen	0,004
	Junghennen und Masthühner	
	Mastputen und -gänse	
	Mastenten	

c) Durchschnittsverbrauch eines Großviehs

Nach der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Nabburg gilt derzeit noch ein Wert von 20 m³ pro Jahr je Großvieheinheit als nachgewiesen. (Wie lange dieser Wert noch zulässig ist, bleibt abzuwarten. Aus der Mustersatzung wurde dieser Wert bereits herausgenommen, weil er sich als zu hoch erwies. In der Praxis wurden Werte von um die 15 m³ üblich.)

d) Begrenzung des Großviehabzugs

Auf Grund der dreimaligen Pauschalierung – erst beim Viehbestand, dann bei der Umrechnung in Großvieheinheiten und schließlich beim durchschnittlichen Verbrauch pro Großvieheinheiten – kann es zu rechnerischen Restverbräuchen in einer Landwirtschaftsfamilie kommen, die deutlich unter dem Verbrauch von Familien ohne Landwirtschaft liegen. Um dennoch eine Gleichbehandlung aller Gemeindebürger (vgl. Art. 15 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung) zu erreichen, wurde in die Satzung eine Abzugsbegrenzungsregelung aufgenommen. Diese ist in § 10 Abs. 5 der BGS-EWS enthalten und hat folgenden Wortlaut:

*„Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 (Pauschalierung) ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch **46 m³ pro Jahr und Einwohner**, der zum Stichtag **31.12. eines Jahres** mit Wohnsitz (= Hauptwohnsitz oder einziger Wohnsitz) auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.“*

Hierzu ein Beispiel:

Landwirtschaftsfamilie mit 5 Personen

Wasserverbrauch lt. Wasserzähler: 570 m³

Tiere: 20 Kühe im Vorjahr auf dem Hof (= 20 Großvieheinheiten)

Über Wasserzähler erfasste Menge:	570 m ³
- 20 Großvieheinheiten: 20 GV x 20 m ³ :	- 400 m ³
= Zwischenergebnis	170 m ³
Gegenrechnung nach § 10 Abs. 5:	
mindestens 5 x 46 m ³ :	230 m ³
Zu veranlagenden Wassermenge:	230 m ³

Folgen falscher Angaben:

Falsche Angaben stellen eine strafbare Abgabenhinterziehung nach Art. 14 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) dar. Gemäß § 16 BGS-EWS ist der Gebührenpflichtige verpflichtet, der Stadt Nabburg die zur Gebührenermittlung erforderlichen Angaben zu melden und darüber Auskunft zu erteilen (sog. Melde- und Auskunftspflicht). Wer vorsätzlich über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen falsche Angaben macht oder erforderliche Angaben unterlässt mit der Folge, dass dadurch Gebühren nicht oder nicht in vollem Umfang erhoben werden können, begeht eine Abgabenhinterziehung im Sinne des Art. 14 KAG. Abgabenhinterziehung ist eine Straftat, die entsprechend geahndet wird. Gleiches gilt für den Fall, dass das über diesen Wasserzwischenzähler entnommene Wasser nicht im Stall bzw. für die Viehwirtschaft (Güllewirtschaft) genutzt wird (z. B. Autowaschen, Gebäudereinigung usw.) und dennoch in Abzug gebracht werden soll.